

Bundesamt für Umwelt
Abt. Luftreinhalteverordnung und NIS
3003 Bern

Bern, 15. Februar 2008

Änderung der Luftreinhalte-Verordnung im Bereich Baustellen - Anhörung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

CardioVasc Suisse bedankt sich für die Möglichkeit zur Anhörung betreffend Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LVR) im Bereich Baustellen.

Allgemeine Bemerkungen

Seit 1985 ist in der Schweiz die Luftreinhalte-Verordnung in Kraft. Aufgrund der Bedeutung des lungengängigen Feinstaubes als Risikofaktor für die menschliche Gesundheit hat der Bundesrat PM10-Grenzwerte in der Luftreinhalteverordnung festgelegt. Seit Jahren können weder der Jahresmittelwert noch der 24h-Mittelwert eingehalten werden: Deutlich überschritten wird jedes Jahr der PM10-Jahresmittelgrenzwert und der Tagesgrenzwert wird in besiedeltem Gebiet sehr häufig überschritten.

Die gesundheitlichen Auswirkungen von Feinstaub sind bekannt und gravierend, das hat die Wissenschaft belegt. Seit Jahren warnen Fachleute und Gesundheitsorganisationen vor der gesundheitsschädigenden Luftverschmutzung und fordern wirksame Massnahmen. Wir begrüßen deshalb ausdrücklich alle vorgesehenen Massnahmen, wie sie im Feinstaub-Aktionsplan vorgesehen sind, sind allerdings der Meinung, dass zusätzliche Massnahmen sowie betreffend Konsequenz und Umsetzungsgeschwindigkeit deutlich mutigere und zügigere Schritte angezeigt sind.

Keinesfalls sind Aktivitäten zu billigen, die einen Rückschritt in den Bemühungen um die Eindämmung des Feinstaubes und anderer Luftschadstoffe bedeuten, wie wir sie in der nun vorliegenden Änderung der Luftreinhalte-Verordnung ausmachen. Die Reduktion des Feinstaubes und insbesondere des Dieselrusses auf Baustellen ist ein wichtiger Pfeiler des Aktionsplans gegen Feinstaub des Bundes. Nebst dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung generell, ist der Schutz der ArbeitnehmerInnen im Falle von Baustellen von höchster Bedeutung, das Minimierungsgebot für gesundheitsschädigende Luftschadstoffe ist zwingend.

Wir begrüßen die Verankerung der bisher auf Stufe Richtlinie (Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen „Baurichtlinie Luft“) geregelten Massnahmen zur Begrenzung des Ausstosses von Luftschadstoffen auf Baustellen auf Verordnungsstufe und ebenso die Ausdehnung der Massnahmen auf sämtliche Baustellen.

Hingegen sind wir nicht damit einverstanden, dass die Anforderungen auf Baustellen mit dem vorliegenden Entwurf hinter das Schutzniveau der Baurichtlinie Luft zurückfallen. Dies ist im Interesse des Gesundheitsschutzes für betroffene Arbeitnehmende und der ganzen Bevölkerung abzulehnen. Zudem sind alle dieselbetriebenen Baumaschinen und Geräte mit Partikelfilter-Systemen oder gleichwertigen Emissionsminderungssystemen auszurüsten, ungeachtet von Alter, Machart, Leistung etc. Technisch und betrieblich ist dies möglich und die wirtschaftliche Tragbarkeit ist gegeben. Dies auch im Hinblick auf das Verursacherprinzip und die Relevanz der Eindämmung der externen Gesundheitskosten. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse.

Anträge und Begründungen zu einzelnen Begriffen/Regelungen

Ziff 4a

Änderungsantrag

der Begriff „Baumaschine“ ist zu präzisieren. Es sind alle stationären und beweglichen Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die auf Baustellen eingesetzt werden, einzubeziehen.

Begründung

Der Begriff „Baumaschine“ ist bezüglich Ausrüstungspflicht mit Partikelfiltern zu eng ausgelegt.

Art. 19a

Änderungsantrag

Maschinen und Geräte für den Einsatz auf Baustellen, Kiesgruben und ähnlichen Anlagen mit einer Leistung des Verbrennungsmotors mit Kompressionszündung von mehr als 18 kW **von mehr als 18 kW** streichen.

Begründung

Die Pflicht zur Emissionsminderung nach Stand der Technik – wie auch weiter unten dargelegt - muss auch für Maschinen und Geräte unter 18 kW gelten – vor allem auch zum Schutz der Arbeitnehmenden. Emissionsreduktionssysteme sind verfügbar, die technische Machbarkeit ist gegeben, im Untertagebau ist es bereits heute Pflicht, dass alle Maschinen und Geräte (also auch die < 18 kW) mit Partikelfiltern ausgerüstet sind.

III Schlussbestimmungen

Änderungsantrag

Die Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 4 gelten für Baumaschinen (Maschinen und Geräte) mit einer Leistung:

- a) für alle neu in Betrieb genommenen Maschinen und Geräte ab 18 kW nach in Kraft treten dieser Verordnung**
- b) für bereits in Betrieb stehende Maschinen und Geräte ab 18 kW ab dem 1. Mai 2010**
- c) für Maschinen und Geräte unter 18 kW, die neu in Betrieb genommen werden ab dem 1. Mai 2010**
- d) für Maschinen und Geräte unter 18 kW, die bereits in Betrieb sind ab dem 1. Mai 2013.**

Begründung

a) Alle Maschinen und Geräte ab 18 kW, die nach Inkraftsetzung dieser Verordnungsänderung in Verkehr gebracht werden, müssen sofort den Anforderungen der Verordnung entsprechen und über ein Partikelfiltersystem oder gleichwertiges Emissionsminderungssystem verfügen. Eine Übergangsfrist für neu in Verkehr zu bringende Maschinen und Geräte mit Leistung von 18-37 kW und ab 37 kW ist nicht nachvollziehbar. Die Technik ist vorhanden, seit September 2003 haben alle Maschinen und Geräte ab 37 kW und seit September 2005 auch alle mit 18-37 kW, wenn sie auf B-Baustellen eingesetzt werden, gemäss „Baurichtlinie Luft“ über ein Partikelfiltersystem zu verfügen.

b) Für CardioVasc Suisse ist es nicht akzeptabel, dass gemäss dem vorliegenden Verordnungsentwurf die Nachrüstpflicht weitgehend entfallen soll (18-37 kW) oder massiv zeitlich hinausgeschoben wird (ab 37 kW). Mit dieser vorgeschlagenen Aufhebung/Verzögerung der Nachrüstpflicht fällt die LRV weit hinter das Schutzniveau der Baurichtlinie Luft zurück. Die heute praktizierte erfolgreiche Nachrüstung darf nicht aufgegeben oder auf die lange Bank geschoben werden, daher sind die bereits in Betrieb stehenden Maschinen und Geräte ab 18 kW, die noch nicht nachgerüstet sind, zügig (Frist 1. Mai 2010) nachzurüsten.

c und d) Die Pflicht zur Emissionsminderung nach Stand der Technik muss auch für Maschinen und Geräte unter 18 kW gelten – vor allem auch zum Schutz der Arbeitnehmenden. Emissionsreduktionssysteme sind verfügbar. Vorschriften für Geräte und Maschinen unter 18 kW sind deshalb in die LRV aufzunehmen mit Übergangsfristen für neue bis 1. Mai 2010 und Nachrüstungen bis 1. Mai 2013. Die technische Machbarkeit ist gegeben, im Untertagebau ist es bereits heute Pflicht, dass alle Maschinen und Geräte (also auch die < 18 kW) mit Partikelfiltern ausgerüstet sind.

Anhang 4

Änderungsantrag

Die Reduktion von Emissionen/Sekundäremissionen ist auf andere Stoffe als lediglich NO₂/NO_x auszudehnen und zu reglementieren. Dabei sind auch weitere und potentiell künftig auftretende gesundheitsschädliche Emissionen zu überwachen und einzubeziehen.

Zur Verminderung von Sekundäremissionen sind die Partikelfiltersysteme mit DeNO_x-Systemen zu ergänzen.

Begründung:

Aus Sicht des Gesundheitsschutzes ist es zwingend, dass möglichst keine weiteren gesundheitsschädlichen Emissionen entstehen. Bereits jetzt bekannte und allenfalls auch künftig auftretende gesundheitsschädliche Stoffe müssen geprüft und reduzierbar sein. Die Notwendigkeit zur Minimierung von Sekundäremissionen rechtfertigt die Fest-schreibung von Sekundäremissionsmindernden Systemen, wie DeNO_x-Systeme. Sie sind deshalb vorzuschreiben.

Antrag:

Die bestehende Baurichtlinie Luft ist als Vollzugshilfe, angepasst an die revidierte LVR, weiterhin anzuwenden.

Begründung:

Die bestehende Baurichtlinie Luft umfasst weitere gesundheitsrelevante Aspekte der Luftreinhaltung, die im vorliegenden Verordnungsänderungsentwurf nicht enthalten sind. Es ist sicher zu stellen, dass die Baurichtlinie Luft weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Schlussbemerkung

Wir legen Wert darauf festzuhalten, dass Bestimmungen zur Minimierung von Feinpartikeln, die anderen Gesetzen zugrunde liegen, nicht tangiert werden dürfen durch die Revision der LRV. Dies gilt namentlich für das Partikelfilterobligatorium für alle Maschinen und Geräte im Untertagebau.

CardioVasc Suisse bittet Sie, diese Anträge zu berücksichtigen und einen wichtigen Schritt zur Eindämmung des gesundheitschädigenden Feinstaubes zu vollziehen.

Wir möchten festhalten, dass wir es als zwingend erachten, dass auch in anderen Bereichen von Feinstaubemissions-Quellen unverzüglich Massnahmen durch den Bund ergriffen werden, namentlich ein Partikelfilterobligatorium für dieselbetriebene Fahrzeuge der Landwirtschaft und des Strassenverkehrs.

Mit freundlichen Grüßen
CardioVasc Suisse

Prof. Dr. F. Mahler
Präsident

A. Biedermann MD
Koordinator